

5.7.

Der Begriff der Beweismittel

Im Prozeß der adäquaten Widerspiegelung eines strafrechtlich relevanten Ereignisses und des Nachweises der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse haben die Beweismittel eine sehr wichtige Doppelfunktion:

- a) Beweismittel sind wesentliche Elemente der Erkenntnisgewinnung, weil die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege aus ihnen die Informationen gewinnen, die sie für die Erlangung zusammenhängender Erkenntnisse über die Beweisobjekte des konkreten Strafverfahrens benötigen.
- b) Beweismittel sind zugleich die wesentlichen Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse, da sich in ihnen Handlungen als praktische Verhaltensweisen aller an der Straftat aktiv oder passiv beteiligten Personen objektivieren.

Die Beweismittel stellen als Ergebnisse der Handlungen von Menschen ein vermittelndes Glied zwischen dem zeitlich zurückliegenden strafrechtlich relevanten Ereignis und den subjektiven Erkenntnissen im Strafverfahren dar. Um ihre Funktion und Bedeutung für die Beweisführung zu erfassen ist es deshalb erforderlich, ihre Entstehung genauer zu untersuchen.

Es muß davon ausgegangen werden, daß jede Handlung das Einwirken eines handelnden Subjekts auf mindestens ein Objekt darstellt. Dieses Objekt reagiert auf die Handlung mit einer mehr oder minder umfangreichen Veränderung seiner selbst. Über diese passive Reaktion hinaus kann das Objekt auf die Einwirkung auch dergestalt aktiv reagieren, daß eine Veränderung von mehr oder minder großem Ausmaß am eigentlichen Subjekt der Handlung hervorgerufen wird. In dieser Rückwirkung wird sichtbar, daß jedes Subjekt einer Handlung gleichzeitig mehr oder minder auch Objekt einer durch sein Handeln ausgelösten Gegenwirkung ist, also eine Wechselbeziehung besteht,

Schlägt z. B. ein Täter bei der Begehung einer strafbaren Handlung eine Glasscheibe ein, so können — unabhängig davon, daß er sich dabei verletzen kann — winzige Glassplitter in seiner Bekleidung

hängen bleiben, welche dann später als materielle Beweismittel genutzt werden können.

Andererseits führt die Erfahrung des Rechtsbrechers mit einer für ihn besonders „erfolgreichen“ Methode zu der Rückwirkung, daß er diese zur ständigen Methode der Begehung von strafbaren Handlungen macht. Die Art des Vorgehens — der modus operandi — bei einer strafbaren Handlung kann hier als Ergebnis ideeller Rückwirkungen ebenfalls zur Identifizierung des Täters genutzt werden.

Zunächst führt jede Handlung eines Subjekts als Ursache zu einer Veränderung des Objekts der Handlung als Wirkung.

Dabei sind im Strafverfahren nicht nur diejenigen Wirkungen von Bedeutung, die unmittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind. Es können auch die mittelbaren Wirkungen von Bedeutung sein, die im Ergebnis des Wirkens einer Kausalkette entstanden sind und das Handeln des Täters, zur Ursache haben.

Wirkung und Rückwirkung spiegeln so in gewissem Maße die Handlung bzw. einzelne Elemente derselben wider und ermöglichen einen Rückschluß auf die Handlung oder einzelne Elemente. Zwischen der Handlung des Täters und den verschiedenen durch sie hervorgerufenen Veränderungen besteht, wenn wir diesen Zusammenhang aus der universellen Wechselwirkung herauslösen, ein Kausalzusammenhang, der es uns ermöglicht, nach eingehender Analyse von der Wirkung auf die Ursache zurückzuschließen.

Alle im Ergebnis der Handlung des Täters objektiv entstandenen materiellen und ideellen Veränderungen bilden die potentiellen Beweismittel. Sie müssen im Prozeß der Beweisführung gefunden, gesichert und in ihrem Informationsgehalt und Beweiswert erschlossen werden. Den Kern der Beweismittel bilden somit die objektiven Veränderungen, die in oder an den materiellen und ideellen Objekten des Handelns des Täters bei der Begehung der Straftat herbeigeführt wurden.

Damit ist die Funktion und Bedeutung der Beweismittel im Strafverfahren jedoch keinesfalls erschöpft. Um die Persönlichkeit des Beschuldigten — insbesondere seine